

sRS 181.7
Nr. 16/191

Vereinbarung

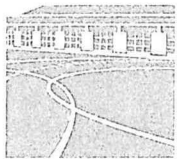
betreffend

Datenschutzfachstelle Oberuzwil



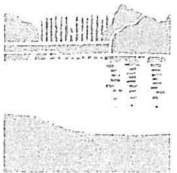
zwischen der

Gemeinde Oberuzwil, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Cornel Egger und Ratsschreiberin Claudia Kunz, nachfolgend Auftragnehmer genannt



und der

Stadt Wil, vertreten durch den Stadtrat und dieser durch Stadtpräsident Bruno Gähwiler und Stadtschreiber Christoph Sigrist, nachfolgend Auftraggeber genannt,



1. Ausgangslage

Das Datenschutzgesetz (SGS 142.1) verpflichtet die Gemeinden, die selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen sowie die Gemeinde- und Zweckverbände eine Datenschutzfachstelle einzusetzen. Mit Blick auf eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung sind gemeinsame Lösungen möglich.
2. Zuständigkeit

Der Auftraggeber führt keine eigene Datenschutzfachstelle. Er überträgt die Aufgaben im Sinne des Datenschutzgesetzes (vgl. nachfolgend Ziff. 5) der Datenschutzfachstelle Oberuzwil (Art. 24 Abs. 4 Datenschutzgesetz).
3. Personelles

Die Wahl der Stellenleitung sowie die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Stellenleitung und der Gemeinde Oberuzwil ist Sache der Gemeinde Oberuzwil.
4. Aufsicht

Die Datenschutzfachstelle Oberuzwil untersteht der Aufsicht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz. Administrativ untersteht die Datenschutzfachstelle Oberuzwil dem Gemeinderat Oberuzwil.
5. Aufgaben der Datenschutzfachstelle
 - 5.1 Die Datenschutzfachstelle Oberuzwil überprüft und kontrolliert bei den Gemeindeorganen regelmässig die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Die Überprüfung erfolgt entweder auf Anzeige von betroffenen Personen oder aber aufgrund eines durch die Datenschutzfachstelle Oberuzwil zu erstellenden Prüfungsprogramms. Ausgenommen von dieser Kontrolle sind das Stadtparlament sowie der Gemeinderat. Es empfiehlt sich ein Kontrollrhythmus von vier Jahren bei den politischen Gemeinden und von sechs Jahren bei den übrigen Institutionen. Vorbehalten bleiben Kontrollen aufgrund von Anzeigen einer betroffenen Person.

Die Datenschutzfachstelle Oberuzwil erstellt jeweils im Herbst für das folgende Kalenderjahr das Arbeitsprogramm. Sie informiert die betroffenen Körperschaften frühzeitig.
 - 5.2 Die Datenschutzfachstelle Oberuzwil berät und unterstützt die öffentlichen Organe und betroffenen Personen in Fragen des Datenschutzes, sie nimmt Stellung zum Entwurf von Erlassen, welche Bestimmungen über den Datenschutz enthalten oder welche datenschutzrelevante Sachverhalte regeln, und sie wirkt mit in Projekten, die den Datenschutz betreffen oder einen Bezug zum Datenschutz aufweisen.
 - 5.3 Stellt die Datenschutzfachstelle Oberuzwil Mängel bei der Bearbeitung von Personendaten fest oder beabsichtigt das öffentliche Organ eine Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für den Schutz der Grundrechte, so gibt sie Empfehlungen ab und unterbreitet diese dem öffentlichen Organ zur schriftlichen Stellungnahme.

Wenn das öffentliche Organ die Empfehlungen nicht oder nur teilweise umsetzen will oder innert angesetzter Frist keine Stellungnahme abgibt, so kann die Datenschutzfachstelle Oberuzwil zudem beim Rat die Anordnung von Massnahmen beantragen. Handelt der Rat, eine Gemeinde oder ein Zweckverband oder ein selbständiges öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen als Organ, so ist der Antrag an das zuständige Departement zu richten. Die Zuständigkeit ergibt sich nach Massgabe des in Frage stehenden Aufgabenbereichs.

- 5.4 Wenn die Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten besondere Risiken für die Rechte und die Freiheit der betroffenen Personen bergen kann, muss sie vorab durch die Datenschutzfachstelle Oberuzwil geprüft werden. Als Kriterien für die Beurteilung der Risiken gelten beispielsweise die Zahl der erfassten Personen, die Zahl der beteiligten öffentlichen Organe oder die Sensitivität der Personendaten, wobei als Objekte der Vorabkontrolle vor allem Projekte für IT-Systeme, für Datenbanken oder für Register in Frage kommen.
- 5.5 Die Datenschutzfachstelle Oberuzwil ist verpflichtet, den Institutionen jährlich Bericht zu erstatten über
- die Anwendung des Datenschutzrechts sowie die Einhaltung des Datenschutzes;
 - den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüfungstätigkeit;
 - und individuell nach vollzogener Prüfung einer Institution über die bei der Prüfung gemachten Feststellungen und deren Beurteilung.
- 5.6 Die Datenschutzfachstelle Oberuzwil führt das Register über die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Datensammlungen. Sie ist dabei ebenfalls zuständig für die Führung des Registers über Datensammlungen bei Privaten, die Gemeindeaufgaben erfüllen. Das Register informiert über die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datensammlung, die Mittel der Bearbeitung, Art und Herkunft der Personendaten, allfällige Dritte, welche Daten eingegeben oder verändern dürfen sowie über die regelmässigen Empfängerinnen und Empfänger der Register. Das Register muss öffentlich sein und ist zudem mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.
6. Kosten
Die Auftraggeberin entschädigt die Datenschutzfachstelle Oberuzwil pauschal mit Fr. 500.– pro Jahr. Mit diesem Betrag sind folgende Arbeiten abgegolten:
- Infrastrukturkosten der Datenschutzfachstelle;
 - Sekretariatsarbeiten, Inkasso und Prüfprogrammerstellung gem. Ziff. 5.1;
 - Beratungsarbeiten gem. Ziff. 5.2, 5.3 und 5.4, bis zu 1 Stunde/Jahr pro Institution;
 - jährliche Berichterstattung zuhanden der Institutionen gem. Ziff. 5.5;
 - Erfassungs- und Mutationsarbeiten Datenregister gem. Ziff. 5.6, bis zu 30 Minuten/Jahr pro Institution.

Für die aufwandabhängige Entschädigung gilt ein Stundenansatz von Fr. 150.–. Die aufwandabhängige Entschädigung kommt zur Anwendung für:

- Revisionsaufgaben gem. Ziff. 5.1;
- Erstellung des individuellen Prüfberichtes nach vollzogener Prüfung (Revisionsbericht);
- Beratungsarbeiten gem. Ziff. 5.2, 5.3 und 5.4, soweit sie 30 Minuten/Jahr übersteigen;

- Erfassungs- und Mutationsarbeiten Datenregister gem. Ziff. 5.6, soweit sie 30 Minuten/Jahr übersteigen.

Allfällige Spesen werden effektiv abgerechnet.

Die Ansätze werden ab 2011 jährlich der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis: Dezember 2005 = 100 Punkte).

7. Erstmalige Datenübergabe

Der Auftraggeber liefert der Datenschutzfachstelle Oberuzwil alle notwendigen Angaben, die zur Führung des Registers über Datensammlungen gemäss Art. 37 ff. Datenschutzgesetz notwendig sind. Für diese einmalige Datenerfassung stellt die Datenschutzfachstelle Oberuzwil dem Auftraggeber bei einem Aufwand von mehr als 30 Minuten Fr. 150.-/Stunde in Rechnung.

8. Meldung von Änderungen

Der Auftraggeber meldet der Datenschutzfachstelle Oberuzwil Änderungen im Sinne von Art. 39 Datenschutzgesetz.

9. Kündigung/Austritt


Jede Vertragspartei kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres die Vereinbarung kündigen.

10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Oberuzwil SG.

Oberuzwil, 28.04.2010

Gemeinde Oberuzwil



Cornel Egger
Gemeindepräsident



Claudia Kunz
Ratsschreiberin

Ort/Datum

Stadt Wil

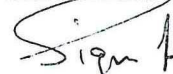
Stadt Wil, Stadtrat

Stadtpräsident

Stadtschreiber



Dr. Bruno Gähwiler



Christoph Sigrist

9500 Wil, 2. Juni 2010